



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02
www.fr.ch/eksd

Freiburg, 24. September 2021

Verordnung des Bundesrats vom 08.09.2021 und Richtlinien vom 21.09.2021 über die während der Coronazeit von den Reglementen bezüglich des Staatspersonals abweichenden Bestimmungen

Synthese der Auswirkungen auf den Schulbetrieb

Unterricht gemäss Stundenplan

Innerhalb des Schulperimeters findet der Unterricht ohne Covid-Zertifikatspflicht unter Einhaltung der Massnahmen gemäss Schutzkonzept, Richtlinien und Hinweisen der EKSD statt.

Intervention von kulturellen Anbietern oder staatsexternen Personen an den Schulen

Staatsexterne Personen (Dozent/innen, Schauspieler/innen, Schriftsteller/innen, Sportler/innen usw.), die eine Intervention im Rahmen der Schule in Innenräumen anbieten, unterliegen der COVID-Zertifikatspflicht.

Schulische Aktivitäten ausserhalb des Schulperimeters in Innenräumen (Bewegungs- und Sportunterricht, kulturelle Aktivitäten, Besuche von Bibliotheken, Museen, sportliche Aktivitäten, usw.)

- Wenn die Räumlichkeiten ausschliesslich von Personen der Schule genutzt werden, kann auf die Covid-Zertifikatspflicht verzichtet werden und es gelten die Massnahmen gemäss Schutzkonzept, Richtlinien und Hinweisen der EKSD. Dieser Grundsatz gilt vorbehaltlich weiterer Anweisungen des Eigentümers der Räumlichkeiten. Wenn Eltern oder andere externe Erwachsene als Aufsichtspersonen fungieren, unterliegen sie der COVID-Zertifikatspflicht.
- Wenn die Räumlichkeiten von Schulpersonal und der Öffentlichkeit gemeinsam genutzt werden, gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung BR mit der Covid-Zertifikatspflicht auch für das Schulpersonal (vgl. FAQ POA, Pt. 35 «Covid-Test»). Wenn Eltern oder andere externe Erwachsene als Aufsichtspersonen fungieren, unterliegen sie ebenfalls der COVID-Zertifikatspflicht.

Schulinterne Schulveranstaltungen ohne COVID-Zertifikat in Innenräumen (Theater, Konzert, ...)

- Mit Sitzplatzpflicht:
 - maximal 1000 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
 - maximal 2/3 der Platzkapazität
 - Klassenweise Einteilung
 - Maskenpflicht für Erwachsene, ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler ab der 7H ab 300 Zuschauer/innen

- Ohne Sitzplatzpflicht
 - o maximal 250 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
 - o maximal 2/3 der Platzkapazität
 - o Klassenweise Einteilung
 - o Maskenpflicht für Erwachsene, ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler ab der 7H ab 200 Zuschauer/innen
- Sportveranstaltungen (Turniere usw.)
 - o möglich ohne Covid-Zertifikatspflicht
 - o Besondere Aufmerksamkeit gilt der Belüftung der Räumlichkeiten

Schulinterne Schulveranstaltungen im Freien (Theater, Konzert, ...)

- Mit Sitzplatzpflicht
 - o maximal 1000 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
 - o maximal 2/3 der Platzkapazität
 - o Klassenweise Einteilung
- Ohne Sitzplatzpflicht
 - o maximal 500 Personen (alle anwesenden Personen)
 - o maximal 2/3 der Platzkapazität
 - o Klassenweise Einteilung

«Gesellige» Schulveranstaltungen innerhalb der Schule mit Publikum mit über 16-jährigen Personen (Theater, Konzert, ...)

- Mit Zertifikatspflicht: Covid-Zertifikatspflicht für Personen über 16 Jahren ab 31 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
- Ohne Zertifikatspflicht: bis 30 Personen (30 oder weniger)
 - o 2/3 der Platzkapazität
 - o Maskenpflicht für Personen über 12 Jahre
 - o Abstandsregel, wenn möglich
 - o Sicherstellung der Rückverfolgung von Kontakten
- Für den Verzehr von Speisen und Getränken sind in jedem Fall die Regeln für die Restauration (siehe Festveranstaltungen) anzuwenden.

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen der Schule, die für den Schulbetrieb nützlich sind, und an denen über 16-jährige Personen teilnehmen (Elternabende, Informationsabende, ...)

- Mit Zertifikatspflicht: Covid-Zertifikatspflicht für über 16-Jährige ab 51 Personen (einschliesslich aller anwesenden Personen)
- Ohne Zertifikatspflicht: bis 50 Personen (50 oder weniger)
 - o 2/3 der Platzkapazität
 - o Maskenpflicht für Personen über 12 Jahre
 - o Anstandsregel, wenn möglich
 - o Sicherstellung der Rückverfolgung von Kontakten
- Für den Verzehr von Speisen und Getränken sind in jedem Fall die Regeln für die Restauration (siehe Festveranstaltungen) anzuwenden

Kontrolle der COVID-Zertifikate durch den Organisator bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände

- Die Zertifikate müssen mit der Anwendung «COVID Certificate Check» gescannt werden (Download im Apple Store oder bei Google Play).
- Auf die Identitätsprüfung kann verzichtet werden.

Veranstaltungen und Festsanlässe (Aperitifs, Mahlzeiten, ...)

- Veranstaltungen und Festsanlässe (Aperitifs, Mahlzeiten, ...), die vom Personal privat oder vom Arbeitgeber in staatlichen Räumlichkeiten oder ausserhalb staatlicher Räumlichkeiten organisiert werden, unterliegen den Vorgaben der Restauration und gelten als nicht-obligatorisch.
 - o Mit COVID-Zertifikatspflicht in Innenräumen (eventuelle Testkosten gehen zulasten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters)
 - o Im Freien, Abstand zwischen den Gruppen einhalten, Rückverfolgung von Kontakten sicherstellen (mindestens 1 Person pro Gruppe)

Schulrestaurants

- Schulrestaurants unterliegen nicht der COVID-Zertifikatspflicht und wenden den Covid-19-Schutzplan für Schulrestaurants des Kantons Freiburg an.
 - o Abstände zwischen den Gruppen einhalten
 - o Konsumation nur sitzend

Veranstaltungen in Innenräumen, bei denen ausschliesslich Staatsangestellte derselben Einrichtung oder verschiedener Einrichtungen teilnehmen (Weiterbildungen, Schuldirektions- und Teamkonferenzen, Informationsveranstaltungen, ...)

- Interne Sitzungen finden grundsätzlich online statt.
- Sitzungen als Präsenzveranstaltungen können ohne COVID-Zertifikatspflicht durchgeführt werden, sofern das Schutzkonzept Covid-19 an den obligatorischen Schulen der EKSD und des Eigentümers der Räumlichkeiten sowie die Richtlinien und Hinweise des EKSD berücksichtigt werden.
 - o Es gelten die Massnahmen nach dem STOP-Prinzip
 - o Besondere Beachtung ist der Lüftung der Räumlichkeiten zu schenken
 - o Maskenpflicht, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.
- Das Tragen einer Maske ist empfohlen, wenn eine Durchmischung von Personen aus verschiedenen Schulen stattfindet.
- In jedem Fall gelten bei Verzehr von Speisen und Getränken die Vorgaben der Restauration (vgl. Art. 13 Veranstaltungen und Festsanlässe. Richtlinien POA)
- Alle staatsexternen Personen unterliegen der COVID-Zertifikatspflicht.

Gespräche, Sitzungen im schulischen Rahmen mit staatsexternen Personen (Elterngespräche, Netzwerkgespräche, ...)

- Distanzregel muss eingehalten werden
- Maskenpflicht
- Personen mit COVID-Zertifikat können auf das Tragen der Maske verzichten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nachfolgend finden Sie einige Hinweise aus den Richtlinien des POA, die die häufigsten Fragen beantworten. Diese Richtlinien enthalten viele weitere Elemente, die die Staatsangestellten betreffen.

- Finanzierung der Tests für ein COVID-Zertifikat
 - o Wenn die Aktivität oder Veranstaltung obligatorisch ist (Unterricht, von der Schuldirektion oder EKSD angeordnete Aktivität, ...), wird der Test vom Arbeitgeber Staat (bis 31.12.2021) bezahlt. Die Kostenübernahme erfolgt über die Spesenabrechnung der jeweiligen Verwaltungseinheit. Die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit. Der Test muss daher ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
 - o Wenn die Aktivität fakultativ ist (Aperitif, ...), gehen die Kosten für den Test zu Lasten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.
- Testverweigerung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters
 - o Das POA erarbeitet derzeit diesbezügliche Richtlinien
- Sportliche Aktivitäten in Innenräumen, «Training»
 - o Möglich ohne COVID-Zertifikat, wenn 30 oder weniger Personen über einen längeren Zeitraum eine feste Gruppe bilden und der Schuldirektion bekannt sind.
- Unter Quarantäne gestellte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
 - o Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die vom KAA unter Quarantäne gestellt werden, haben Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Die Notwendigkeit der Quarantäne muss nachgewiesen werden. Zur Verkürzung der Quarantäne kann am Tag 7 ein Test durchgeführt werden.
 - o Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einem gültigen COVID-Zertifikat muss die Aufhebung der Quarantäne selbst veranlassen.
 - o Die von der Quarantäne betroffene Person muss ihre Arbeit so weit wie möglich von zu Hause ausführen. Ist dies nicht möglich, wird ein bezahlter Urlaub gewährt. Eine Stellvertretung kann organisiert werden.
- Befreiung von der Quarantäne
 - o Eine vollständig geimpfte oder genesene Person unterliegt nicht der Quarantänepflicht. Wenn eine Quarantänebescheinigung vorliegt, veranlasst die Person die Aufhebung der Quarantäne.
 - o Eine Person ist vollständig geimpft, wenn sie beide Impfstoffdosen erhalten hat oder wenn sie bereits mit dem (bestätigten) Coronavirus infiziert war und frühestens 4 Wochen nach der Infektion eine Impfstoffdosis erhalten hat.